



Jugendbegegnungsstätte am Höchsten

-Eine Einrichtung der Röm.-kath. Kirchengemeinde
Linzgau-Bodensee K.d.ö.R. -

Kontaktperson:

Iris Belke, Bodanweg 19, 88662 Überlingen - Tel.: 07551/1404 - Mail: jube-hoechsten@t-online.de

Beschreibung

Die Jugendbegegnungsstätte am Höchsten befindet sich in **Glashütten 8, 88636 Illmensee** und verfügt über folgende Räumlichkeiten:

- 2 große Aufenthaltsräume für ca. 30 Personen
- 7 Schlafräume mit folgender Bettenbelegung:
2 - 2 - 2 - 4 - 6 - 6 - 8
- 1 große Küche
- 2 Waschräume mit 4 Duschen
- 2 getrennte Toilettenanlagen sowie Ölzentralheizung.

Das Haus liegt in freiem Gelände. Eine große, ebene Wiese, eine Terrasse, eine Tischtennisplatte und eine kleine Grillstelle gehören zum Haus.

Benutzungsordnung

§ 1

Die Jugendbegegnungsstätte am Höchsten ist eine Einrichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Linzgau. Sie wird vertreten durch die beauftragte Kontaktperson, nachfolgend Kontaktperson genannt, oder deren Vertretung.

Sie steht als Bildungs-, Freizeit- und Ferienhaus Kinder- und Jugendverbänden zur Verfügung.

§ 2

1. Die Gäste des Hauses versorgen sich selbst. Für die Versorgung stehen eine Küche sowie ein Vorratskeller zur Verfügung.
2. **Zur Übernachtung müssen alle Teilnehmenden ein Betttuch, Schlafsack und Kopfkissen mitbringen.**
3. Der **Haustürschlüssel** für die Jugendbegegnungsstätte am Höchsten ist bei den Nachbarn, Familie Pregler, Glashütten 11, gegen Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes der Veranstaltungsleitung und des Bestätigungsschreibens erhältlich.
4. Das zum Haus gehörende Gelände kann für Freizeitzwecke genutzt werden.

§ 3

1. Bezüglich der Verabreichung und des Genusses von alkoholischen Getränken innerhalb des Hauses und auf dem Gelände der Jugendbegegnungsstätte am Höchsten hat die Veranstaltungsleitung auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu achten.
2. Rauchen ist generell im Haus untersagt. Im Übrigen sind die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.

§ 4

1. Die jeweilige Veranstaltungsleitung ist für die ordnungsgemäße Schließung des Hauses zu den festgesetzten Zeiten verantwortlich.
2. Ab 22.00 Uhr herrscht Nachtruhe. Die Veranstaltungsteilnehmenden sind gehalten, Störungen der Nachbarn unbedingt zu vermeiden.
3. Das Betreten und Verlassen des Hauses ist nur durch die Türen gestattet.

§ 5

Alle Anträge auf Benutzung entscheidet die eingesetzte Kontaktperson der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Linzgau.

§ 6

1. Zwischen der Kontaktperson einerseits und der Veranstaltungsleitung andererseits ist ein schriftlicher Benutzungsvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag muss enthalten:
 - Art und Dauer der Veranstaltung
 - Teilnehmendenzahl und Durchschnittsalter der Teilnehmenden
 - Veranstaltungsleitende/r und Geburtstag
 - Anschrift der/des volljährigen Veranstaltungsleitenden
 - Höhe der Benutzungsgebühr.
2. Die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung werden als Allgemeine Geschäftsbedingungen Bestandteil des Benutzungsvertrages.
3. Der Veranstalter kann bis zum 60. Kalendertag vor der geplanten Veranstaltung ohne Angabe von Gründen und ohne Entschuldigungsverpflichtung vom Benutzungsvertrag schriftlich (per Einschreiben) zurücktreten. Bei einem Rücktritt bis zum 30. Kalendertag vor der geplanten Veranstaltung hat der Veranstalter 30 %, sodann 50 % der festgesetzten Benutzungsgebühr zu erstatten.
4. Die Kontaktperson kann von diesem Vertrag ohne Entschuldigungsverpflichtung zurücktreten:
 - 30 Tage vor Benutzungsbeginn ohne Angabe von Gründen
 - innerhalb von 30 Tagen vor Benutzungsbeginn, wenn Schwierigkeiten irgendwelcher Art die Bereitstellung des Hauses nicht ermöglichen, wobei die Entscheidung nur durch die Kontaktperson gefällt wird
 - bei höherer Gewalt
 - während der Veranstaltung, wenn der/die Veranstaltende grob fahrlässig oder vorsätzlich die Vertragsbedingungen nicht erfüllt.

Die Kündigung hat schriftlich (per Einschreiben) zu erfolgen.

5. Der Benutzungsvertrag tritt in Kraft, wenn er durch die Kontaktperson oder deren Vertretung gegengezeichnet und im Original an die Kontaktperson zurückgesandt wurde und die Veranstaltungsleitung ein Bestätigungsschreiben übersandt erhalten hat. Anderweitige Reservierungen/Bestätigungen sind nichtig.
6. Die Kontaktperson ist berechtigt, wenn der Benutzungsvertrag nach Zusendung nicht innerhalb von 14 Tagen vom Veranstalter ausgefüllt und unterzeichnet zurückgesandt wird, die Jugendbegegnungsstätte am Höchsten anderweitig zu vermieten.

§ 7

Hausrecht

1. Die Kontaktperson verwaltet das Haus. Sie übt das Hausrecht aus.
2. In Ausübung dieses Rechtes sind die von der Kontaktperson Beauftragten weisungsbefugt.

§ 8

1. Für die Ruhe und Ordnung und für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und Anlagen ist die Veranstaltungsleitung gegenüber der Kontaktperson verantwortlich.
2. Die Veranstaltungsleitung ist darüber hinaus dafür verantwortlich, dass die ordnungsgemäße Übergabe der Einrichtung erfolgt.

§ 9

Personen- und Sachschäden

1. Für Personen- und Sachschäden (Verletzung, Diebstahl usw.), die im Zusammenhang mit der Benutzung der Jugendbegegnungsstätte am Höchsten eintreten, wird keine Haftung übernommen.
2. Evtl. eingetretene Schäden an baulichen Anlagen, Einrichtungsgegenständen und Geräten sind unter Schilderung des Schadensherganges unverzüglich der Kontaktperson schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen hat die Veranstaltungsleitung eine Haftpflichtversicherung für die Teilnehmenden nachzuweisen.
3. Vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden werden auf Kosten des Veranstalters behoben.

§ 10

Pflichten des Mieters/der Veranstaltungsteilnehmenden

Die Veranstaltungsteilnehmenden haben ausschließlich zu den ihnen gemäß Benutzungsvertrag zugewiesenen Räumen Zutritt.

§ 11

1. Für die Durchführung der täglichen Reinigung der Gemeinschaftsräume, sanitären Anlagen, Flure und Treppen ist die Veranstaltungsleitung verantwortlich.
2. Für die Beseitigung von Abfällen dienen ausschließlich die hierfür bereitgestellten Behältnisse.

3. Es ist darauf zu achten, Müll zu vermeiden. Die gesetzlichen Vorgaben der Mülltrennung sind einzuhalten. Leere Flaschen müssen vom Veranstalter selbst entsorgt werden.
4. Die Veranstaltungsleitung hat für die ordnungsgemäße Endreinigung zu sorgen.
5. Die Abfalleimer im Haus sind bei Beendigung der Freizeit auszuwaschen.
6. Sämtliche Böden in den Räumen sind mit dem vorhandenen Staubsauger bzw. Besen zu reinigen und feucht aufzuwischen.

§ 12

Gebührenordnung

1. **Jede Übernachtung ist gebührenpflichtig und muss vorher vertraglich vereinbart sein.**

Die Jugendbegegnungsstätte kann am Ankunftstag ab 12.00 Uhr benutzt werden und muss bis 12.00 Uhr geräumt sein. Über Ausnahmen entscheidet die Kontaktperson.

2. Die Belegung der Jugendbegegnungsstätte am Höchsten darf 30 Personen nicht überschreiten und 25 Personen nicht unterschreiten. Bei einer Unterbelegung wird aufgerechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Kontaktperson.
3. Die im Benutzungsvertrag durch den Veranstalter angegebene Personenzahl kann jederzeit durch die Kontaktperson kontrolliert werden.
4. **Die Gebühren betragen pro Übernachtung/Person € 15,00 (incl. Mehrwertsteuer) / ab Januar 2027 € 17,00.** Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr sind frei. Wasser- und Stromkosten sowie Müllgebühren sind im Preis enthalten.
5. Die Abrechnung erfolgt nach der Belegung per Rechnung.

§ 13

Untervermietung

Eine Unter- bzw. Weitervermietung der Jugendbegegnungsstätte am Höchsten ist nicht gestattet.

§ 14

Das Mitbringen von Haustieren sowie das Zelten auf dem Wiesengelände sind nicht gestattet.

§ 15

Spätestens drei Tage vor Anreise ist die Ankunftszeit bei Familie Pregler unter Telefon-Nr.: (0049) 07555 210 mitzuteilen.

§ 16

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.